



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Gesetz für die Wärmeplanung

aktueller Stand und zentrale Regelungen aus der Perspektive des BMWK

Thomas Charles, LL.M.

Referat IIA2: Wärmeplanung, klimaneutrale Wärmenetze, kommunale Wärmewende
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Ausgangslage und Hintergrund

- **Aussage im Koalitionsvertrag:**

„Die Bundesregierung wird sich für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung einsetzen.“

- BMWK: Umsetzung in der Breite erfordert **bundesgesetzliche Verpflichtung**, die **Wärmeplanung** kann mit den Mitteln eines Förderprogramms nicht **als Daueraufgabe** etabliert werden

- **Bisheriger Prozess BMWK:**

- Diskussionspapier des BMWK Juli 2022: 55 Stellungnahmen von Ländern und Verbänden
- 30.11.22: Konsultationsveranstaltung mit Ländern, komm. Spitzenverbänden, Ressorts und Verbänden
- **gemeinsame Federführung** von **BMWK** und **BMWSB** für die Erarbeitung eines Bundesgesetzes
- unser Ziel: ein **praktikables Planungsinstrument** schaffen; wir werden nicht alle bestehenden Umsetzungshindernisse und Schnittstellenfragen mit dem Gesetz lösen

- Parallel zum Gesetz wird ein **Leitfaden** entwickelt, der praxisnahe methodische **Empfehlungen** und **Hilfestellungen** für die Anwender geben soll

Adressaten und Umsetzungsfristen

- **Länder** werden **verpflichtet**, eine Wärmeplanung durchzuführen
- Länder können die Aufgabe an die kommunale Ebene übertragen. Sie entscheiden, welche Verwaltungseinheit die Wärmeplanung durchführt.
- „*de minimis*“-Regelung für Kommunen unterhalb Schwellenwert (noch festzulegen, ca. 10-20.000 EW)

- gestaffelte „**Umsetzungsfrist**“, um zunächst begrenzte Planungskapazitäten effizient zu nutzen,
 - zunächst große Städte (> 100.000 EW)
 - längere Umsetzungsfrist für kleinere Städte

Anforderungen an die Wärmeplanung (1/2)

- **Bestandsanalyse**

- Möglichst detailliertes Bild aller relevanter Komponenten der Wärmeversorgung
- Datenerhebung und –aufbereitung

- **Potenzialanalyse**

- Identifizierung und Bewertung von Potenzialen zur Nutzung von EE/Abwärme

- **Zielbild 2045 und Meilensteine**

- Auf Basis von BA und PA: kartografische Darstellung und Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete (grds. gleichrangig: Gebiete für zentrale und dezentrale Wärmeversorgung)
- Noch in der Abstimmung: Rolle von Biomethan und Wasserstoff; Serielle Sanierung
- Betrachtungszeitpunkte t_0+5 und t_0+10 (t_0 = Zeitpunkt Beschluss Wärmeplan)
- Zielbild 2045 -> vollständige Umstellung Wärmeversorgung auf EE und unvermeidb. Abwärme

- **Zielszenario und Umsetzungsmaßnahmen**

Anforderungen Wärmeplanung (2/2)

- Berücksichtigung des **Leitfadens** zu Methodik etc.
- Berücksichtigung **nationaler Strategien** (insbesondere für Meilensteine t_0+5 und t_0+10):
 - Systementwicklungsstrategie
 - Nationale Biomassestrategie
 - Nationale Wasserstoffstrategie
- Berücksichtigung von **Transformationsplänen** (analog BEW)
- Sachgerechte **Beteiligung betroffener Akteure** und der Öffentlichkeit, Mitwirkungspflichten
 - EVU und Netzbetreiber
 - Grundstückseigentümer
 - Unternehmen (u.a. für Abwärmepotentiale)

Bestehende Wärmepläne und Fortschreibung

- **Großzügige Anerkennung bestehender Wärmepläne:**
 - bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne **werden** durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes **nicht ungültig**
 - sofern sie nach landesrechtlichen (oder damit im Wesentlichen vergleichbaren) Vorgaben erstellt wurden, finden die **Vorgaben des Bundesgesetzes** auf sie zunächst **keine Anwendung**
 - die Einhaltung bundesgesetzlicher Vorgaben ist erst bei der **Fortschreibung zu berücksichtigen**
- **Pflicht zur Fortschreibung** der Wärmepläne im Gesetzvorgesehen (zeitl. Intervall noch in der Prüfung, BMWK: alle 5 Jahre)

Wärmeplanung: weitere Regelungen

- **Verbindlichkeit** der Wärmepläne
 - Berücksichtigung der im Wärmeplan getroffenen Festlegungen (v.a. Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete) im Rahmen zukünftiger Ermessens- oder Abwägungsentscheidungen der Verwaltung -> keine rechtliche Außenwirkung, sondern verwaltungs-interne Berücksichtigungspflicht
 - Verknüpfung mit Vorschriften des BauGB, v.a. zur Berücksichtigung des Wärmeplans im Rahmen der Bauleitplanung
 - Verknüpfung mit weiteren bestehenden Fachgesetzen, z.B. GEG, BEG, zukünftig EnWG
- **Genehmigung** erstellter Wärmepläne
 - Genehmigung mit Prüfung auf Vollständigkeit und grobe Verfahrensmängel durch vom Land festgelegte Stelle, keine Fachaufsicht
- **Datenerhebung** durch die Kommune/zuständige Stelle
- **Finanzierung** der den Ländern/Kommunen durch das Gesetz entstehenden Kosten

Anforderungen an Wärmenetze

- **Aussage im Koalitionsvertrag:**
„Wir streben einen sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme an und wollen bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugen.“
 - Nationales Ziel: **50% - EE/Abwärme in Wärmenetzen bis 2030**
 - **Wärmenetzebene:** Pflicht von 50%-EE/Abwärme-Quote bis 2030
 - ❖ Ausnahmen und Berücksichtigung besonderer Härten sowie bei bestehender KWK-Förderung
- Bis zum **Jahr 2045** sollen alle Wärmenetze **vollständig klimaneutral** sein!
- Wärme aus thermischer Abfallbehandlung: nicht-biogen gilt als unvermeidbare Abwärme
- Netzstrom: EE-Anteil des nationalen Strommix wird angerechnet
- Parallel zur Dekarbonisierung der Fernwärme: **Erhöhung der FW-Anschlüsse**



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Thomas Charles, LL.M.

Referat IIA2: Wärmeplanung, klimaneutrale Wärmenetze, kommunale Wärmewende
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz